

10.05.99

Empfehlungen

der Ausschüsse

EU - U - Wi

zu Punkt der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten

KOM (98) 772 endg.; Ratsdok. 5086/99

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Wi
(bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
2 bis 8)

1. Der Bundesrat begrüßt zwar die Bemühungen der Kommission, eine einheitliche und stringente Anwendung des EU-Umweltrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dies ist gerade für den Wirtschaftsstandort Deutschland mit seinen hohen Umweltstandards erforderlich und geeignet, Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten in dieser Form nicht zuzustimmen. Der Vollzug des europäischen Umweltrechts und hierfür erforderliche Regelungen liegen in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten. Schon die von der Kommission als „erste Phase“ bezeichneten sehr detaillierten Vorschläge schränken den nationalen Gestaltungsspielraum zu stark ein; u.a. vermißt der Bundesrat die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, Unternehmen, die sich dem Öko-Audit unterzogen haben, bei Umweltinspektionen gesondert zu behandeln. Die Kommissionsvorschläge -

etwa die Aufstellung von Inspektionsplänen (Punkt IV) oder der Berichtswunsch (Punkt VIII) – verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus sieht der Bundesrat die Gefahr, daß dezidierte EU-Vorgaben zu Umweltinspektionen andere wichtige Gemeinwohlbelange in den Hintergrund treten lassen.

Vielmehr sollte sich die Kommission darauf beschränken, gemeinsame materielle Mindeststandards vorzugeben, um so eine einheitliche Anwendung des EU-Umweltrechts in den Mitgliedstaaten mit Hilfe des bestehenden Instrumentariums (z.B. Berichtspflichten, notfalls Vertragsverletzungsverfahren) sicherzustellen.

EU 2. Der Bundesrat verweist darauf, daß die Erwägung der Kommission, über diese Empfehlung hinaus eine Rahmenrichtlinie über Umweltinspektionen auszuarbeiten, dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen würde. Der Vollzug des europäischen Umweltrechts und hierfür erforderliche Regelungen liegen in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten.

EU
U 3. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Kommission, im Wege einer Empfehlung Mindestkriterien für Umweltinspektionen vorzuschlagen. Dies entspricht der deutschen Forderung, einheitliche Wettbewerbs- und Umweltstandards in Europa zu schaffen. Die Forderung nach EU-einheitlichen materiellen Mindeststandards, zu deren Verwirklichung auch Rahmenvorgaben für eine EU-einheitliche Vollzugspraxis gehören, wird damit allerdings nicht erfüllt.

Der Empfehlungsvorschlag erscheint für eine effiziente Vollzugspraxis nicht hinreichend praktikabel und entspricht nicht dem Gebot der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts. Der Bundesrat hält es deshalb auch aus Gründen entstehender Verwaltungskosten für dringend geboten, daß Änderungen vorgenommen werden, die sich an den nachfolgenden Punkten orientieren sollten:

EU
U 4. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, daß der Geltungsbereich der Empfehlung reduziert und eindeutig abgegrenzt werden sollte. Der Anwendungsbereich sollte sich auf diejenigen Anlagen beschränken, die der IVU-Richtlinie unterfallen. Die kerntechnischen Anlagen sollten in jedem Fall ausgenommen werden.

- EU
U
5. Der Bundesrat unterstützt die Forderung der Kommission, daß die Inspektions-tätigkeiten im voraus geplant werden. Um aber den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, sollten sich die Überwachungspläne auf Rahmenvorgaben beschränken.
- EU
U
6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß neben der Besichtigung vor Ort andere – insbesondere freiwillige – Maßnahmen, die geeignet sind, den Behörden entsprechend zuverlässige Informationen zur Verfügung zu stellen, ergänzend stärker berücksichtigt werden müssen. Er verweist dabei insbesondere auf die Umwelt-Audit-Verordnung und regt an, eine deutlich differenziertere Berücksichtigungsfähigkeit betrieblicher Umweltmanagementsysteme im Rahmen der Umweltinspektion zu Gunsten der Umwelt-Audit-Verordnung zu empfehlen.
- EU
U
7. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, daß die Pflichten zur Berichterstattung auf ein Mindestmaß reduziert werden sollten. Sie sind außerdem mit den gemeinschaftsrechtlich bereits bestehenden Berichtspflichten zu harmonisieren.
- EU
U
8. Ob und wie Details der Umweltinspektionen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sollte nach Auffassung des Bundesrates allein in der Umweltin-formationsrichtlinie geregelt werden.
- EU
U
9. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für seine Anliegen und Empfehlungen einzusetzen.